

II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz

Anträge der vorberatenden Kommission vom 9. November 2015

Ordnungsantrag: Getrennte Beratung des II. Nachtrags zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz (22.15.09) und des Zusatzberichts zu den ergänzenden Fragen zu Stand und Entwicklung des Feuerwehrwesens (zu 22.15.09)¹

Antrag: Rückweisung an die Regierung mit folgendem Auftrag:
a) Vor der Zuleitung an den Kantonsrat sind die verbindlichen Beschlüsse des Bundes zum Projekt «Zivilschutz 2015» bzw. das Inkrafttreten der entsprechenden neuen Bundesgesetzgebung abzuwarten. Die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf den Kanton St.Gallen sind in der neuen Vorlage zu berücksichtigen.
b) Die vorgesehene Bestandesreduktion der Zivilschutzangehörigen ist nochmals zu überarbeiten und dem Kantonsrat detaillierter vorzulegen. Dabei muss das breitere Aufgabenspektrum des Zivilschutzes berücksichtigt werden, insbesondere unter dem Aspekt, dass die Unterstützung im Flüchtlingswesen seit dem Jahr 2014 nicht mehr zu den Aufgaben der Armee zählt. Basis der Bestände sollen die gefährlichsten Bedrohungen bilden, und es sind die notwendigen Bestandesreserven, insbesondere für Ablösungen oder Abwesenheiten, zu berücksichtigen.

Eventualantrag für den Fall, dass der Kantonsrat die Vorlage nicht an die Regierung zurückweist:

Art. 1bis Abs. 1: Die politischen Gemeinden erfüllen ihre Aufgaben gemeinsam in höchstens acht regionalen Zivilschutzorganisationen.

Abs. 2: Die Regierung legt das Gebiet der regionalen Zivilschutzorganisationen und deren Bestände unter Berücksichtigung der wahrscheinlichsten Gefährdungen ~~nach Rücksprache~~ in Absprache mit den politischen Gemeinden fest.

Art. 2 Abs. 1 (neu im Nachtrag): ~~Die politische Gemeinde~~ Die politische Gemeinde-regionale Zivilschutzorganisation führt Wiederholungskurse durch.

¹ Beratung der Vorlage. Die vorberatende Kommission hat die Beratung des Zusatzberichts noch nicht abgeschlossen und setzt diese am Montag, 11. Januar 2016, fort.

Art. 6bis Abs. 1:

Die ~~politische Gemeinde~~ regionale Zivilschutzorganisation erlässt auf Antrag der politischen Gemeinde Aufgebote zur Katastrophenhilfe, für Instandstellungsarbeiten sowie Einsätze zugunsten der Gemeinschaft auf dem Gebiet der regionalen Zivilschutzorganisation, ~~der sie angehört.~~

Abs. 2:

Sie kann Schutzdienstpflichtige und Dritte für die Unterstützung des Pflege- und Betreuungspersonals in Heimen einsetzen.